

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit § 27, Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 04.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.
- (2) Alle Personal- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.
- (3) Der Amtswehrführer, seine Stellvertreter, die Führungsgruppe, die Ortswehrführer und weitere Funktionsträger der Ortswehren erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung eine monatliche Entschädigung. Damit soll der mit diesem Amt verbundene sächliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen abgedeckt werden. Übersteigen die persönlichen Auslagen in einem Monat die in den §§ 2 bis 4 festgelegten pauschalen Beträge der Aufwandsentschädigung, so werden die nachweislich höheren Auslagen in Anrechnung gebracht.
- (4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 und 2 wahr, wird die höchste und die nächst niedrigere Aufwandsentschädigung des Funktionsinhabers vollständig ausgezahlt. Weitere Aufwandsentschädigungen bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Entschädigungen nach § 4 Absatz 4.

§ 2 Amtswehrführung

- (1) Die Amtswehrführung besteht aus dem Amtswehrführer, dem stellvertretenden Amtswehrführer (gleichzeitig Sicherheitsbeauftragter), sowie der Führungsgruppe. Die Mitglieder der Führungsgruppe übernehmen entsprechend zugewiesene Aufgabenbereiche:
 - a. Atemschutz
 - b. Aus- und Fortbildung
 - c. Bekleidung/Persönliche Schutzausrüstung
 - d. Technik
- (2) Die Leitung der Kinder- und Jugendfeuerwehren obliegen dem Amtsjugendwart sowie dem Amtskinderwart und ihren Stellvertretern.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden in folgender Höhe gezahlt:

Amtswehrführer	105,00	Euro/Monat
Stellvertretender Amtswehrführer	80,00	Euro/Monat
Mitglieder Führungsgruppe	50,00	Euro/Monat

Amtsjugendwart	30,00	Euro/Monat
Stellvertretender Amtsjugendwart	15,00	Euro/Monat
Amtskinderwart	30,00	Euro/Monat
Stellvertretender Amtskinderwart	15,00	Euro/Monat

- (4) Bei Übernahme von Vertretungen über einen Zeitraum von 4 Wochen erhält der Vertreter 100 % der Entschädigung des zu Vertretenden. Seine Entschädigung als Vertreter sowie die Entschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

§ 3 Ortswehrführung

- (1) Die Ortswehrführer erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

FF Peitz	80,00	Euro/Monat
FF Drachhausen	60,00	Euro/Monat
FF Heinersbrück	60,00	Euro/Monat
FF Tauer	60,00	Euro/Monat
FF Bärenbrück	40,00	Euro/Monat
FF Drehnow	40,00	Euro/Monat
FF Drewitz	40,00	Euro/Monat
FF Grießen	40,00	Euro/Monat
FF Grötsch	40,00	Euro/Monat
FF Jänschwalde	40,00	Euro/Monat
FF Maust	40,00	Euro/Monat
FF Neuendorf	40,00	Euro/Monat
FF Preilack	40,00	Euro/Monat
FF Radewiese	40,00	Euro/Monat
FF Turnow	40,00	Euro/Monat

- (2) Die stellvertretenden Ortswehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 50% der Entschädigung des Ortswehrführers.
- (3) Bei Übernahme von Vertretungen über einen Zeitraum von vier Wochen erhält der Vertreter 100 % der Aufwandsentschädigung des Ortswehrführers. Seine Entschädigung als Vertreter sowie die Entschädigung des Ortswehrführers wird entsprechend gekürzt.

§ 4 Weitere Funktionen und Tätigkeiten

- (1) Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte der Ortswehren, die durch den Träger des Brandschutzes in diese Funktion berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro/Monat.
- (2) Gerätewarte der Ortswehren, die durch den Träger des Brandschutzes in diese Funktion berufen wurden, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro/Monat.
- (3) Für die Amtsjugendfeuerwehr wird ein Bekleidungswart vom Träger des Brandschutzes berufen, welcher gleichzeitig das Mitglied der Führungsgruppe für den Fachbereich Bekleidung/Persönliche Schutzausrüstung vertritt. Er erhält eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro/Monat.
- (4) Für folgende Funktionen bzw. Tätigkeiten werden Aufwandentschädigungen in entsprechender Höhe gezahlt:

- | | |
|---|------------|
| a. Kreisausbilder der Amtsfeuerwehr Peitz mit Nachweis der Landesfeuerweherschule, für die Truppmannausbildung je nachgewiesene geleistete Ausbildungsstunde | 11,00 Euro |
| b. Hilfsausbilder für die Truppmannausbildung je nachgewiesene geleistete Ausbildungsstunde | 11,00 Euro |
| c. Für jeden geleisteten Einsatz eines Kameraden der Ortswehren | 5,00 Euro |
| d. Ausgebildete Atemschutzgeräteträger, die eine gültige Einsatztauglichkeit gemäß FwDV 7, Punkt 3 vorweisen können pro Monat
(eine Untauglichkeit an 1/12 des Jahres wegen unverschuldeter Wartezeiten auf eine G26.3 Untersuchung ist unschädlich) | 5,00 Euro |

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden halbjährlich berechnet und bei Vorliegen aller Voraussetzungen und Nachweise in dem auf das Halbjahr folgenden Monat auf die entsprechenden Konten der Funktionsträger oder Kameraden überwiesen.
- (2) Wird eine Funktion nach §§ 2, 3 und 4 Absatz 1, 2 und 3 innerhalb eines laufenden Monats beendet, erfolgt die Aufwandsentschädigung anteilig pro Tag.
- (3) Kommt eine Führungskraft der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz seinen Pflichten aus dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz, aus der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz sowie aus der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Amtsbrandmeisters und der Ortswehrführer der Amtsfeuerwehr des Amtes Peitz nicht nach, so kann ihr auf Vorschlag des Amtsbrandmeisters oder des Trägers des Brandschutzes und auf Beschluss des Amtsausschusses hin seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz, beschlossen vom Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 15.04.2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Amtsausschusses vom 21.03.2022, außer Kraft.

Peitz, den

Norbert Krüger
 Amtsdirektor